



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Bearbeitet von Karin Persitzky

Flurbereinigung A 39 – Glüsing

Landkreis Gifhorn

Az.: 4.1.1 611 2488 – 05

Braunschweig, 21.11.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung A 39 - Glüsing, Landkreis Gifhorn, werden nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Am 10.11.2022 hat der Schätzungsausschuss des Finanzamtes Gifhorn die nachfolgend aufgeführten Flurstücke überprüft und neu bewertet. Folgende Korrekturen werden in der Wertermittlung berücksichtigt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Korrekturvornahme
Stadt Wittingen	Wittingen	8	42 43 45	Die vormals als Grünland bewerteten Flurstücke sind neu mit der Ackerschätzung SL – LÖD 50/51 bewertet. Damit erhalten sie in der Wertermittlung die Nutzungsart A (Acker) mit der Wertzahl 51.
Stadt Wittingen	Glüsing	9	12	Das Flurstück ist als Wechselland (AGR) mit der Hauptnutzung Acker neu geschätzt. In der Wertermittlung erhält das Flurstück die Nutzungsart Acker (A) mit der Wertzahl 43 bzw. A 40 in einem tiefer liegenden Bereich.

Gründe:

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach der Maßgabe der §§ 27ff FlurbG bewertet worden.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 16.11.2022 in der Zeit von 9:00-13:00 Uhr und von 14:00-16:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Darrigsdorf in 29378 Wittingen für alle Beteiligten bzw. Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zur Einsichtnahme und Erläuterung ausgelegt. Zuvor lagen die Wertermittlungsunterlagen ab dem 18.10.2021 für den Zeitraum von 2 Wochen zusätzlich im Umweltamt der Stadt Wittingen zur Einsichtnahme aus.

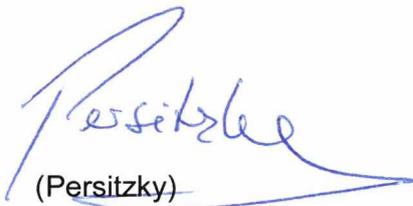
Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zu den Ergebnissen der Wertermittlung hat am 16.11.2022 um 16:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Darrigsdorf stattgefunden. In diesem Termin war nochmal Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorzubringen.

Einwendungen wurden im Anhörungstermin nicht erhoben.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.


(Persitzky)

